




Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An die
Präsidentin des Landtags des
Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 14.04.1993
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 226
Telex 2 1144 37 NWStGB
Telefax 0211- 4 58 72 11

 U 78 und U 79 bis Golzheimer Platz
(Richtung Messe; 10 Min. ab Hauptbahnhof)

Aktenzeichen: N-I/1-024-00-0-wi/a

Wahlrechtsänderungsgesetz
Ihr Schreiben vom 31. März 1993, I.1.D

Sehr verehrte Frau Friebe,

in der **Anlage** übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 21.04.1993.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schumacher)





Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 21.04.1993

Zu Fragen 1. und 2.:

Halten die kommunalen Spitzenverbände die in § 3 KWahlG vorgesehene Größe der Kreistage angesichts der Zuständigkeiten der Kreise für notwendig und zweckmäßig?

Sind die kommunalen Spitzenverbände der Auffassung, daß am bisherigen Verhältnis der Direktmandate und Listenmandate bei der Kreistagswahl festgehalten werden sollte?

Eine Meinungsbildung in den Gremien des NWStGB zu diesen Fragen ist bisher nicht erfolgt. Die Geschäftsstelle geht jedoch davon aus, daß sich die Gremien des NWStGB insbesondere unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten dafür aussprechen würden, auch die Größe der Kreistage unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, inwieweit eine Verkleinerung vertretbar ist. Insbesondere sollte das Wahlrecht so ausgestaltet werden, daß die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Überhangmandaten vermindert wird. Diese Wahrscheinlichkeit wird in Zukunft bei dem gegenwärtigen Wahlrecht eher noch zunehmen, wenn sich der Trend fortsetzen sollte, daß absolute Mehrheiten immer weniger zustande kommen, die beiden großen Parteien eher Stimmen verlieren und die Zahl und Bedeutung kleinerer Parteien wachsen wird.

Zu Frage 3.:

Teilen die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung der Landesregierung, daß die Inkompatibilitätsvorschriften in § 13 KWahlG sich grundsätzlich bewährt haben und wegen der sich zum Teil "diametral entgegenstehenden Änderungswünsche" auf eine Änderung verzichtet werden sollte? Oder halten Sie Neuregelungen für notwendig? Wenn ja, welche?

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) ist der Auffassung, daß die Inkompatibilitätsvorschriften generell überarbeitet werden müssen. Wir teilen nicht die Auffassung der Landesregierung, daß die Inkompatibilitätsvorschriften in § 13 KWahlG sich grundsätzlich bewährt haben.

- a) Die in § 13 Kommunalwahlgesetz zum Ausdruck kommenden Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten sind heute nicht mehr zeitgemäß. Potentielle Interessenkonflikte mit der Intensität, die bei Beamten oder Angestellten eine Beschränkung der Wählbarkeit rechtfertigen, können nämlich auch bei Arbeitern auftreten. Ob und inwieweit solchen Interessenkonflikten durch den Ausschluß der Wählbarkeit oder durch die Befangenheitsregelungen Rechnung getragen werden soll, sollte in Zukunft nicht mehr davon abhängen dürfen, ob jemand der Gruppe der Beamten und Angestellten oder der Arbeiter angehört. Maßgebend sollte in Zukunft nur noch die Art und die Wahrscheinlichkeit des Interessenkonfliktes sein. Deshalb sollte das Land NW die ohnehin stattfindenden Beratungen zur Änderung des Grundgesetzes nutzen, um auf eine Änderung des Art. 137 GG mit dem Ziel hinzuwirken, daß Art. 137 GG entsprechend geändert wird.
- b) Weiterhin müssen die Inkompatibilitätsvorschriften im Hinblick auf Nebentätigkeiten überprüft werden. Eine Nebentätigkeit darf nur dann zur Inkompatibilität führen, wenn es sich um eine nicht nur untergeordnete Tätigkeit handelt, die aufgrund ihres Gewichtes die Gefahr einer Interessenkollision in sich birgt und damit dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht. Anhaltspunkt dafür, wann eine untergeordnete Tätigkeit vorliegt, ist in erster Linie der zeitliche Umfang. So kann eine Inkompatibilität dann ausscheiden, wenn die Tätigkeit in ihrem Umfang unterhalb der Tätigkeiten anzusiedeln ist, die die Sozialversicherungspflicht für Einkünfte begründet. Erstrebenswert ist eine Klarstellung im Kommunalwahlgesetz.
- c) Die historisch gewachsenen, im Kommunalwahlgesetz enthaltenen Inkompatibilitätsvorschriften führen zum Teil zu widersprüchlichen Ergebnissen, die kaum begründbar sind, wenn man die möglichen Interessenkonflikte im Auge hat, die mit diesen Regelungen verhindert werden sollen. So darf z.B. zur Zeit ein Verwaltungsrichter, der in der für Kommunalverfassungsrecht zuständigen Kammer seines Gerichts tätig ist, für den Rat einer Gemeinde in diesem Gerichtsbezirk kandidieren, obwohl er damit rechnen muß, daß auch aus seiner Gemeinde kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten beim Verwaltungsgericht bei seiner Kammer anhängig werden. Nicht kandidieren

dürfen aber z.B. alle Beamten und Angestellten der Staatskanzlei NRW, obwohl nur wenige Mitarbeiter, die für das Rundfunkrecht und den Lokalfunk zuständig sind, konkret auch mit Aufsichtsfunktionen im kommunalen Bereich befaßt sind.

Widersprüchlich sind auch die Folgen des § 13 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz NW. Nach dieser Vorschrift können die bei Kreispolizeibehörden beschäftigten Landesbediensteten für die kommunalen Vertretungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises, bei dem ihre Kreispolizeibehörde gebildet worden ist, kandidieren. Tragender Gesichtspunkt dieser Regelung ist die Feststellung, daß zwischen der Funktion des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde und derjenigen als Kreispolizeibehörde eine klare sachliche und organisatorische Trennungslinie gezogen ist, die Kollisionen zwischen der Tätigkeit bei der Kreispolizeibehörde und dem kommunalen Wahlmandat verhindert. Dieser Gesichtspunkt kommt jedoch bisher nicht für Polizeibeamte zum Tragen, die in den Verkehrsüberwachungsstellen des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen tätig und den Regierungspräsidenten organisatorisch zugeordnet sind. Auch hier ist ein Zusammentreffen von staatlicher Aufsichtsfunktion über Städte und Gemeinden und der Sonderfunktion der Autobahnpolizei nicht gegeben. Trotzdem dürfen bei der Autobahnpolizei beschäftigte Polizisten nicht für die Räte kandidieren.

Der NWStGB hält es für wünschenswert, diese und ähnliche Widersprüchlichkeiten mit dem Ziel zu überprüfen, sie zu mindern. Diese Überprüfung sollte sich aber von dem vorrangigen Ziel leiten lassen, daß angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Stellenwerts, den das passive Wahlrecht als Bürgerrecht genießt, im Ergebnis nicht zu einer zahlenmäßigen weiteren Beschränkung der Wählbarkeit größerer Teile der Bevölkerung oder bestimmter Berufsgruppen führt. Auch wenn deshalb gewisse Widersprüchlichkeiten vermutlich auf Dauer in Kauf genommen werden müssen, so gibt es dennoch Möglichkeiten, diese unter Beachtung einer möglichst geringen Beschränkung der Wählbarkeit zu reduzieren. Hinzuweisen ist z.B. auf § 35 a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Er beschränkt die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten, die im Landesdienst stehen, für Gemeinderäte nur, wenn sie vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Gemeinden wahrnehmen. Es sollte geprüft werden, inwieweit ähnliche Regelungen auch für Nordrhein-Westfalen in Frage kommen.

Zu Frage 4.:

Ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände eine Verlegung des Zeitpunkts, bis zu dem die Wahlbriefe am Wahltag beim Gemeindedirektor eingegangen sein müssen, auf 17.00 Uhr (§ 16 Abs. 1 KWahlG) zweckmäßig?

Es wird angeregt, es bei dem bisherigen in § 26 KWahlG genannten Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Gemeindedirektor am Wahltag eingegangen sein müssen (15.00 Uhr), zu belassen. Die vorgeschlagene Verlegung auf 17.00 Uhr ist nicht praktikabel, weil die Wahlbriefe dann nicht rechtzeitig den mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses betrauten Wahlvorständen zur Verfügung stehen.

Zu Frage 7.:

Eine Änderung der Wahlordnung ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt! Sehen die kommunalen Spitzenverbände hier Handlungsbedarf?

Das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat auf seiner Sitzung am 25.11.1992 den Innenminister aufgefordert, schnellstmöglich eine Überarbeitung der Regelungen der Kommunalwahlordnung vorzunehmen. Dem Innenministerium liegen bereits seit zwei Jahren detaillierte Vorschläge des NWStGB zur Änderung von Regelungen der Kommunalwahlordnung vor, die sich in der kommunalen Praxis als ungeeignet erwiesen haben. Umso mehr sind wir verwundert, daß eine Änderung der Wahlordnung von der Landesregierung nicht beabsichtigt ist. Im Gegensatz dazu steht auch die Vorlage eines ersten Referentenentwurfs zur Änderung der Kommunalwahlordnung seitens des Innenministeriums NW.

Fragen 8. bis 15.:

Vor- und Nachteile des Kumulierens und Panaschierens

Die Meinungsbildung im Präsidium des NWStGB, inwieweit es sinnvoll ist, auch im nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens einzuführen, ist noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen ist als **Anlage** eine Vorlage für den Rechts- und Verfassungsausschuß des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nebst zwei Anlagen beigelegt, aus dem sich zusammengefaßt näheres zu diesen praktischen Fragen ergibt.

Frage 17.:

Verzicht auf die Verwendung von Wahlumschlägen

- a) **Sind durch die zeitgleich stattfindende Kommunal- und Bundestagswahl 1994 Probleme durch die unterschiedliche Behandlung der Wahlunterlagen zu befürchten?**
- b) **Gibt es vergleichbare Erfahrungen aus anderen Bundesländern?**
- c) **Wie können die erwarteten Probleme unter Aufrechterhaltung des Zieles Kosten- und Zeitersparnis vermieden werden?**

- a) Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund befürchtet keine Probleme durch die unterschiedliche Behandlung der Wahlunterlagen bei der zeitgleich stattfindenden Kommunal- und Bundestagswahl 1994. Zunächst wird begrüßt, daß die Landesregierung einer langjährigen Forderung des NWStGB entsprochen und auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet hat. Bedauert wird zugleich, daß der Bund dieser ebenfalls an ihn gerichteten Forderung bisher nicht nachgekommen ist. Es mag zwar für den Wähler zu Recht unverständlich sein, daß er bei der Bundestagswahl den Stimmzettel in einen Wahlumschlag legen muß. Ein normgemäßes Verhalten kann jedoch durch ausreichende Information und Hilfestellung erzielt werden.
- b) Vergleichbare Erfahrungen aus anderen Bundesländern sind uns leider nicht bekannt.
- c) Auch wenn von uns keine Probleme erwartet werden, kann das Verfahren jedoch dadurch vereinfacht werden, daß auch der Bund auf die Verwendung von Wahlumschlägen bei Bundestagswahlen verzichtet.

Frage 18.:

Anzahl der Vertreter der Gemeinden und Kreise

- a) **Werden die Rechte der kleinen Fraktionen durch die Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Vertreter übermäßig beeinflusst?**
- b) **Ist es möglich, daß kleineren Fraktionen der Fraktionsstatus verloren geht?**
- c) **Welche Gründe sprechen für die Verkleinerung der Vertretergremien?**
- d) **Teilen die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung der Landesregierung, daß es "im Einzelfall zweckmäßig erscheinen" kann, die Zahl der Vertreter/-innen in den Räten zu verringern (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zum Wahlrechtsänderungsgesetz, zu § 3 Abs. 2 und 3 KWahlG)?**

- e) Falls Frage "Buchstabe d" positiv beantwortet wird: Woraus ergibt sich diese Zweckmäßigkeit?
- f) Falls Frage "Buchstabe d" positiv beantwortet wird: Wie kann verhindert werden, daß eine Ratsmehrheit eine Verkleinerung des Rates nur deshalb durchsetzt, damit Vertreter kleinerer Parteien den Fraktionsstatus verlieren?

Die vorgesehene Änderung zur Verkleinerung der Gemeinde- und Stadträte ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Kommunen mehr Entscheidungsspielräume einräumt und ihnen die Möglichkeit eröffnet, die Größe der Räte entsprechend örtlichen Erfordernissen zu verkleinern. Allerdings ist der durch die Änderung eröffnete Spielraum nicht ausreichend. Städten und Gemeinden sollte vielmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, die Räte noch stärker als jetzt vorgeschlagen verkleinern zu können. Zu denken ist an eine Größenordnung von - 20 bis - 25 % gegenüber der jetzt festgelegten "Regelgrößenordnung". Der in der Begründung des Entwurfs enthaltene Hinweis, durch eine weitergehende Entscheidungsfreiheit der Kommunen träten Überschneidungen mit der jeweils nächsten Größenklasse auf, vermag die jetzt vorgeschlagene restriktive Regelung nicht zu rechtfertigen. Diese zahlenmäßigen Auswirkungen sollten im Interesse einer möglichst großen Entscheidungsautonomie der Kommunen in Kauf genommen werden, die es stärker ermöglicht, auch bei der Größe des Rates flexibel auf die örtlichen Besonderheiten und Bedürfnisse zu reagieren. Allerdings wären die Auswirkungen auf die 5-%-Klausel im Auge zu behalten. Damit diese im Wahlrecht verankerte 5-%-Klausel faktisch nicht durch eine entsprechende Verkleinerung der Räte insbesondere in den kleineren kommunalen Gebietskörperschaften erheblich erhöht wird, sollte eine absolute Untergrenze für Verkleinerungen der Räte festgelegt werden, die dieser 5-%-Klausel und dem Minderheitenschutz Rechnung trägt.

Im übrigen hat der Rechtsausschuß des NWStGB die Aufnahme einer Vorschrift in das Kommunalwahlgesetz gefordert, wonach der Rat durch einen Beschluß auf seine Vergrößerung beim Aufstieg in die nächsthöhere Größenklasse verzichten kann. Die Verwirklichung dieses Vorschlags würde die Selbstorganisationsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden erweitern und somit das kommunale Selbstverwaltungsrecht stärken. Zudem hätte die Verwirklichung der Forderung finanzielle Spareffekte zur Folge.

Frage 19.:

Wie wird die Direktwahlmöglichkeit des Ober-/Bürgermeisters bewertet?

Das Präsidium des NWStGB hat sich bereits am 19.06.1991 dafür ausgesprochen, den hauptamtlichen Bürgermeister in Zukunft direkt von der Bevölkerung wählen zu lassen. Es hat diese Forderung im Rahmen der Stellungnahme des NWStGB zum Referentenentwurf des Innenministers zur Änderung der Kommunalverfassung am 09.10.1992 erneuert und bedauert, daß der jetzt erörterte Referentenentwurf diesem Vorschlag nicht entspricht.

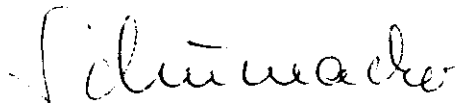
Frage 20.:

Welche wahlrechtlichen Regelungen wären in NRW im Hinblick auf eine Urwahl des Bürgermeisters oder Landrates zu treffen?

Insoweit wird auf die entsprechenden wahlrechtlichen Regelungen in denjenigen Bundesländern verwiesen, in denen bereits eine Urwahl des Bürgermeisters bzw. Landrates stattfindet.

Die Stellungnahme des NWStGB gibt die Beschlußlage des Präsidiums bzw. des Rechts- und Verfassungsausschusses des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes wieder. Sofern einzelne Fragen nicht beantwortet worden sind, liegt hierzu keine oder keine abschließende Beschlußfassung vor.

In Vertretung

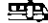


(Schumacher)



Deutscher Städte- und Gemeindebund

Vorbericht
37. Sitzung des
Rechtsausschusses des DStGB
am 6./7. Mai 1993
in Verden

4000 Düsseldorf 30, den **14.04.1993**
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 19 64, 4000 Düsseldorf I
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 225
Telex 2 1147 37 NWStGB
Telefax 0211-4 58 72 11
 U 78 und U 79 bis Golzheimer Platz
(Richtung Messe: 10 Min. ab Hauptbahnhof)

Aktenzeichen: D I 024-30-sch/a

Punkt 5 der TO:
Erfahrungsbericht über Kumulieren und
Panaschieren im Kommunalwahlrecht

I. **Beschlußvorschlag:**

Kenntnisnahme und Diskussion.

II. **Sachverhalt:**

1. Rechtslage:

In vier Bundesländern sieht das jeweilige Kommunalwahlrecht derzeit die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens vor. In Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz hat jeder Wähler so viele Stimmen zu vergeben, wie Sitze zu besetzen sind. Er kann diese Stimmen einzelnen Bewerbern auf den Wahlvorschlägen geben oder insgesamt einem Wahlvorschlag (z.B. durch unverändertes Abgeben dieses Wahlvorschlages). Bei seiner Stimmabgabe kann er jeweils bis zu drei Stimmen auf einen Bewerber konzentrieren (Kumulieren) und/oder seine Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren). Die Sitzverteilung wird ermittelt, indem zunächst die Zahl aller auf die Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt wird. Die Sitze werden dann entsprechend dem sich danach ergebenden Stärkeverhältnis nach Verhältniswahlgrundsätzen auf die Wahlvorschläge verteilt. Innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge kommen dann für die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Bewerber zum Zuge, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Das niedersächsische Kommunalwahlrecht unterscheidet sich vom Wahlrecht der anderen drei Bundesländer in zwei wichtigen Punkten: Zunächst hat in Niedersachsen jeder Wähler nur drei Stimmen, also nicht so viele, wie Sitze zu besetzen sind. Mit diesen drei Stimmen kann er wie in den anderen drei Bundesländern panaschieren und kumulieren. Außerdem sieht das niedersächsische Kommunalwahlrecht dann, wenn 21 und mehr Sitze zu vergeben sind, die Möglichkeit vor, das Wahlgebiet in Wahlbereiche aufzuteilen. Sind mehr als 31 Sitze zu vergeben, so muß dies sogar geschehen. Dabei schreibt das Gesetz eine Bandbreite für die Zahl der zu bildenden Wahlbereiche (Unter- und Obergrenzen) zwingend vor. Damit soll verhindert werden, daß durch die Bildung zu vieler kleiner Wahlbereiche das Verhältniswahlrecht unterlaufen wird.

Das Wahlergebnis wird dann in Niedersachsen so ermittelt, daß zunächst alle auf einen Wahlvorschlag in den verschiedenen Wahlbereichen abgegebenen Stimmen zusammengezählt werden. Entsprechend dem Stärkeverhältnis im gesamten Wahlgebiet werden dann die Sitze auf die Wahlvorschläge insgesamt verteilt. Diese auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze im gesamten Wahlgebiet werden dann nach dem Prinzip der verbundenen Listen auf die Wahlvorschläge in den Wahlbereichen verteilt, wobei dann die Bewerber mit den meisten Stimmen innerhalb der Wahlbereichsvorschläge zum Zuge kommen. Dieses Wahlbereichssystem erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß alle Gemeindebezirke im Rat vertreten sind. Bei einem einheitlichen Gesamtwahlkreis wäre dies nicht im gleichen Umfang gewährleistet, da der Wähler durch Panaschieren und Kumulieren die von den Parteien häufig auch unter dem Gesichtspunkt der regionalen Repräsentanz festgelegte Reihenfolge ändern kann. Da zudem auch beim Panaschieren und Kumulieren die "Spitzenkandidaten" häufig überproportional Stimmen erhalten und die Kandidaten, die als letzte zum Zuge kommen, häufig deshalb nur wenige Stimmen auseinanderliegen, ist die Frage, welche dieser Kandidaten am Schluß zum Zuge kommen und inwieweit die von den Parteien festgelegte Reihenfolge insbesondere auf den hinteren Plätzen erhalten bleibt, nicht selten von Zufällen abhängig. Auch dies gefährdet die gleichgewichtige regionale Verteilung der Ratsmitglieder im Gemeindegebiet.

2. Erfahrungen:

Eine umfassende Wahlfeldforschung, welchen Einfluß die dem Bürger eingeräumten Möglichkeiten auf sein Wahlverhalten sowie die Praxis der Parteien bei der Kandidatenauslese haben, liegt nicht vor. Viele der dem Panaschieren und Kumulieren zugeschriebenen positiven Aspekte können daher durch harte empirische Fakten nicht belegt werden. Dies besagt aber noch nichts darüber, daß es sie nicht gibt. Denn ebensowenig liegen empirische Daten vor, die diese positiven Aspekte widerlegen. Im einzelnen lassen sich folgende Trends feststellen bzw. nicht feststellen:

- Ein eindeutiger Einfluß auf die Höhe der Wahlbeteiligung ist nicht erkennbar. Schwankungen der Wahlbeteiligung können auch durch andere Faktoren erklärt werden. Empirische Belege, daß die mit dem Panaschieren und Kumulieren verbundenen verstärkten Einflußmöglichkeiten der Bürger diese zu einer höheren Wahlbeteiligung animieren, lassen sich nicht finden.
- Die Zahl der ungültigen Stimmen steigt bei Wahlsystemen, die die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens vorsehen. Allerdings ist der Anstieg relativ moderat. Die Quote der ungültigen Stimmen liegt etwa zwischen 1 und 2 % höher als bei Wahlsystemen, die die Möglichkeit der Mehrfachstimmabgabe nicht in diesem Umfang kennen. Allerdings sind auch hier relativ hohe regionale Unterschiede festzustellen. So ist die Ungültigkeitsquote in den Großstädten durchgängig erheblich geringer als in den kleineren Städten und Gemeinden. Daß Aussagen zur Ungültigkeitsquote beim Panaschieren und Kumulieren nur sehr zurückhaltend möglich sind, zeigt das Beispiel Rheinland-Pfalz. Obwohl in Rheinland-Pfalz 1989 erstmals die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens eingeführt worden war, lag die Ungültigkeitsquote bei den Kommunalwahlen im Jahre 1989 bei 3,3 %, 1984 dagegen noch bei 4 %.
- Von der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens machen die Wähler umso stärker Gebrauch, je kleiner der Wahlkreis ist. Trotzdem liegt auch in den Großstädten und bei den Wahlen zu den Kreistagen der Anteil der Wähler, der durch Panaschieren und/oder Kumulieren den Stimmzettel verändert, immer noch sehr hoch (um die 50 %). In kleineren Städten und Gemeinden machen fast 90 % der Wähler von dieser Möglichkeit Gebrauch.

- Die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens hat keinen feststellbaren Trend zur Folge, der zur Erhöhung oder Absenkung der Frauenquote in den Gemeinderäten führt. Die Fälle, in denen Frauen hoch- bzw. runtergewählt worden sind, halten sich in etwa die Waage, was regionale Besonderheiten nicht ausschließt.

- Auch wenn es wahrscheinlich ist, daß die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens bei den Kandidaten zu einer stärkeren Wählerorientierung führt und daß die Binnenorientierung der Kandidaten auf die Partei abnimmt, weil die Absicherung der durch die Partei festgelegten Rangfolge auf der Liste nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, so lassen sich diese Trends nicht durch empirisch harte Fakten belegen. Gleiches gilt für die Annahme, daß die Parteien beim Panaschieren und Kumulieren andere Persönlichkeiten aufstellen.

- In den Bundesländern, in denen das Kommunalwahlrecht den Wählern die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens einräumt, werden diese Möglichkeiten von den Bürgern nicht nur akzeptiert. Es kann vermutet werden, daß sie auch als positiv eingeschätzt werden.

Ergänzend zu diesen Feststellungen wird auf die in der **Anlage 1** (Auszug aus einem Bericht des Innenministeriums Rheinland-Pfalz über die Erfahrungen mit dem neuen Kommunalwahlrecht aus dem Jahre 1989) sowie auf einen Bericht der Landeshauptstadt Stuttgart (**Anlage 2**) verwiesen.

Anlagen

B

Darstellung der statistischen Auswertung

1. Wahlbeteiligung

Wahlbeteiligung bei den Stadtrats- und Kreistagswahlen

Wahl- jahr	Stadtratswahlen der kreisfreien Städte und Kreistagswahlen zusammen	Wahlbeteiligung Stadtratswahlen in den kreisfreien Städten %	Kreistagswahlen
1984	76,3	69,2	78,9
1989	77,3	70,2	79,7

Die Wahlbeteiligung lag im Landesergebnis bei 77,3 Prozent und ist gegenüber 1984 um 1 Prozentpunkt höher.

Die Steigerungen in den unterschiedlichen kommunalen Vertretungsorganen stellen sich wie folgt dar:

Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen nach Vertretungsorganen

Wahl- jahr	Kreistage	Stadträte der kreis- freien Städte	Wahlen zu den übrigen Stadt- und Gemeinde- räten %	davon Stadträte der großen kreis- angehörigen Städte	Verbands- gemeinde- räte
1984	78,9	69,2	78,9	70,7	80,4
1989	79,7	70,2	77,3	71,7	81,4

2. Ungültige Stimmzettel

Ungültige Stimmzettel bei den Stadtrats- und Kreistagswahlen

Wahl- jahr	Stadtratswahlen der kreisfreien Städte und Kreistagswahlen zusammen		Ungültige Stimmzettel davon in Stadtratswahlen der kreisfreien Städte		Kreistagswahlen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1984	87.924	4,1	17.292	3,4	70.632	4,3
1989	66.565	3,0	14.425	2,8	62.753	3,7

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel lag im Landesdurchschnitt bei 3,0 Prozent gegenüber 4,1 Prozent im Jahre 1984.

Die Entwicklung der ungültigen Stimmzettel in den verschiedenen kommunalen Vertretungskörperschaften sieht wie folgt aus:

Ungültige Stimmen bei den Kommunalwahlen nach Vertretungsorganen

Wahl- jahr	Kreistage	Stadträte der kreis- freien Städte	Wahlen zu den übrigen Stadt- und Gemeinde- räten	davon	
				Stadträte der großen kreis- angehörigen Städte	Verbands- gemeinde- räte
%					
1984	4,3	3,4	3,7	2,9	4,3
1989	3,7	2,8	3,1	2,5	3,2

3. Einsprüche

1989 wurden gegen die Kommunalwahlen insgesamt 49 Einsprüche erhoben:

	Anzahl der Einsprüche
Gegen Gemeinde- und Stadtratswahlen insgesamt	29:
Regierungsbezirk Koblenz	15,
Regierungsbezirk Trier	2,
Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz	12.
Gegen Verbandsgemeinderatswahlen insgesamt	12:
Regierungsbezirk Koblenz	6,
Regierungsbezirk Trier	1,
Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz	5.
Gegen Kreistagswahlen insgesamt	8:
Regierungsbezirk Koblenz	6,
Regierungsbezirk Trier	0,
Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz	2.

Damit liegt die Zahl der Einsprüche mit 16 Einsprüchen über der Zahl von 1984. 1984 waren 33 Einsprüche eingegangen.

4. Nicht ausgenutzte Stimmen (vgl. Tabellen 1 bis 4)

Im Landesergebnis sind 7,5 % der den Wählerinnen und Wählern zur Verfügung stehenden Stimmen nicht genutzt worden. Dabei schwanken die Ergebnisse in den

- Landkreisen zwischen 4,6 % (Landkreis Mainz-Bingen) und 13,1 % (Landkreis Bitburg-Prüm).
- kreisfreien Städten zwischen 6,1 % (Landau) und 9,5 % (Kaiserslautern)

(Tabelle 4).

5. Veränderte und unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (vgl. Tabellen 5 bis 7)

Eine unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags liegt dann vor, wenn der Wähler eindeutig eine Partei oder Wählergruppe in der Kopfleiste des Wahlvorschlags gekennzeichnet hat.

Eine veränderte Annahme des Wahlvorschlags liegt vor, wenn der Wähler in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen gegeben hat.

Analysiert man die Nutzung der Kumulier- und Panaschiermöglichkeiten des neuen Wahlrechts durch die Wähler, so fällt auf, daß landesweit nur 44,1 % der Wähler einen Wahlvorschlag unverändert, d. h. durch alleinige Abgabe der Listenstimme angenommen haben. 26,1 % haben einen Wahlvorschlag angekreuzt, diesen aber innerhalb der Liste verändert, 9,2 % der Wähler haben einen Wahlvorschlag angekreuzt, jedoch noch Kandidaten anderer Wahlvorschläge gewählt. Die meisten unveränderten Stimmzettel wurden mit 55,9 % bei den Kreistagswahlen und mit 48,1 % bei den Stadtratswahlen der kreisfreien Städte abgegeben, die wenigsten bei den übrigen Stadt- und Gemeinderatswahlen (29,4 %) (vgl. Tabelle 5).

Eine Differenzierung der Kennzeichnung der Stimmzettel nach Gemeindegrößenklassen zeigt, daß die Wähler mit zunehmender Größe weniger Gebrauch von den Veränderungsmöglichkeiten machten; aber selbst bei der Größenklasse über 40.000 Einwohner wurde im Durchschnitt noch mehr als die Hälfte der Wahlvorschläge verändert (vgl. Tabelle 6).

Wähler der SPD neigen mehr als Wähler der CDU dazu, Wahlvorschläge unverändert anzunehmen. Die höchsten Anteile unveränderter Stimmzettel wurden allerdings bei den sonstigen Parteien, den GRÜNEN und der F.D.P. registriert, während die Wahlvorschläge der Wählergruppen am häufigsten verändert wurden. Am häufigsten panaschiert haben die Wähler der F.D.P., gefolgt von den GRÜNEN und den Wählergruppen. CDU-Wähler machen häufiger von der Möglichkeit, Kandidaten anderer Wahlvorschläge zu wählen, Gebrauch als Wähler der SPD (vgl. Tabelle 7).

6. Vergleich von "Listen- und Personenstimmen" (vgl. Tabellen 8 bis 11)

Von den insgesamt 65.420 Bewerbern, die an den Kommunalwahlen 1989 teilgenommen haben, haben 15.838 Bewerber (24,2 %) ihren Listenplatz bei der Wahl beibehalten, dagegen haben 22.676 Bewerber (34,7 Prozent) ihren Listenplatz verbessert und 26.906 Bewerber (41,1 %) ihren Listenplatz verschlechtert (vgl. Tabelle 8).

Die Bewegungen waren in den einzelnen Vertretungskörperschaften unterschiedlich (vgl. Tabelle 8).

Die Verbesserungen bei der Listenplatzierungen reichen von 54,4 % um einen oder zwei Plätze und 4 % um mehr als zehn Plätze.

Von den 41,1 % der Bewerber, deren Listenplatz sich verschlechterte, lag die Veränderung bei 58,7 % um ein oder zwei Plätze und bei 1,3 % um mehr als zehn Plätze (vgl. Tabelle 9).

Von den Spitzenkandidaten (Platz 1 der jeweiligen Liste) konnten im Durchschnitt aller Wahlen 77,5 % ihren Platz behaupten. Am niedrigsten lag dieser Wert mit 57,1 % bei den Stadtratswahlen der großen kreisangehörigen Städte. Am höchsten war er mit 80,1 % bei den Wahlen für die übrigen Stadt- und Gemeinderäte (vgl. Tabelle 10).

Im Durchschnitt aller Wahlen zogen rund ein Fünftel nachrangiger Bewerber in die kommunalen Vertretungsorgane ein. Bei der F.D.P. war der Anteil mit 32,5 % am höchsten, bei der SPD mit 16,7 % am niedrigsten (vgl. Tabelle 11).

7. Auswirkungen des neuen Wahlrechts auf die Repräsentanz von Frauen in den Räten (vgl. Tabellen 12 bis 14)

Von den insgesamt 65.420 Bewerbern waren 10.658 oder 16,3 % Frauen (vgl. Tabelle 12). Sie sind damit gegenüber ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung von rd. 52 % auf den Wahlvorschlägen deutlich unterrepräsentiert. Von den Bewerberinnen waren landesweit 60,6 % auf der ersten Hälfte des Stimmzettels platziert, am relativ häufigsten bei den Wahlen zu den Stadträten der großen kreisangehörigen Städte (71,9 %) und den Stadträten zu den kreisfreien Städten (65,1 %) (vgl. Tabellen 12 und 13).

Untersucht man die Anteile der gewählten weiblichen Bewerber, so sind diese mit 27,1 % in den Stadträten der kreisfreien Städte am höchsten. Auch die Anteile der gewählten Frauen in den Stadträten der großen kreisangehörigen Städte und in den Kreistagen sind mit 20,9 % bzw. 18,7 % deutlich höher als in den übrigen Stadt- und Gemeinderäten sowie in den Verbandsgemeinderäten, wo sie jeweils 11 % nur knapp überschritten (vgl. Tabelle 12).

Frauen haben bei den Wahlen zu den Stadträten der kreisfreien Städte und zu den Kreistagen in höherem Maße von den Veränderungsmöglichkeiten des Wahlrechts profitiert als die Männer. Während bei den Wahlen zu den Stadträten der kreisfreien Städte 44,3 % der Frauen ihren Listenplatz verbessert haben, lag der entsprechende Wert bei den Männern nur bei 32,1 %; bei den Kreistagen betrug die entsprechenden Werte 40,7 % bei den Frauen und 37,5 % bei den Männern (vgl. Tabelle 8).

Eine Differenzierung der Ergebnisse nach Gemeindegrößenklassen zeigt deutlich, daß die Chancen weiblicher Bewerber mit der Größe der Gemeinde / Stadt steigen. Während der Anteil der gewählten weiblichen Bewerber in Gemeinden unter 1.000 Einwohnern nur 7,6 % beträgt, steigt er kontinuierlich bis auf 26,8 % in den Gemeinden mit 40.000 und mehr Einwohnern an (vgl. Tabelle 14). Insgesamt zogen 2.531 (vgl. Tabelle 12) Frauen in die kommunalen Vertretungsorgane ein. Gegenüber 1.558 bei den Kommunalwahlen 1984 ist dies eine Steigerung um 62 %.

8. Auswirkungen der Kandidatur von leitenden Kommunalbeamten, die ihr Mandat nicht angenommen haben, auf das Wahlergebnis (Tabellen 15 und 16)

Insgesamt haben in 56 Fällen leitende Kommunalbeamte kandidiert, davon in

Verbandsgemeinden	- 39,
verbandsfreien Gemeinden	- 12,
kreisfreien Städten	- 5.

Mit Ausnahme von drei Fällen in Verbandsgemeinden haben sie auf dem ersten Listenplatz kandidiert.

Von diesen Spitzenkandidaten haben in 50 Fällen, davon in

Verbandsgemeinden	- 33,
verbandsfreien Gemeinden	- 12,
kreisfreien Städten	- 5

den ersten Listenplatz gehalten (Tabelle 15).

Die Zugkraft der leitenden Kommunalbeamten zeigt eine Berechnung, bei der die Stimmenzahl der betreffenden Bewerber im Wahlvorschlag gestrichen und die des Bewerbers mit der jeweils geringsten Stimmenzahl gedoppelt wurde.

Hiernach hätte sich in 27 Fällen die Sitzverteilung geändert, und zwar in

- zwei kreisfreien Städten,
- sieben verbandsfreien Gemeinden,
- 18 Verbandsgemeinden.

Landesweit hätte die SPD acht, die CDU drei Sitze eingebüßt, während die F.D.P. fünf, die GRÜNEN und die Wählergruppen je drei Sitze gewonnen hätten (vgl. Tabelle 16).

Statistischer Informationsdienst

Beiträge aus Statistik und Stadtforschung

Nr. 11 1989

Das Baden-Württembergische Kommunalwahlrecht - Anwendung und Auswirkungen bei der Gemeinderatswahl 1989 in der Landeshauptstadt Stuttgart

Weder das Wahlrecht für die Bundestags- und Europawahlen, für die Landtagswahlen der Bundesländer noch für die meisten Kommunalwahlen in den Bundesländern bieten den Wählern derart weitreichende Möglichkeiten der Stimmabgabe und der Einflußnahme auf die Zusammensetzung des zu wählenden Parlaments wie das baden-württembergische Kommunalwahlrecht.

Die besonderen formalen wahlrechtlichen Möglichkeiten des baden-württembergischen Kommunalwahlrechts sind zum einen das Stimmenhäufen (Kumulieren). Der Wähler hat dabei nicht nur die freie Auswahl unter den Bewerbern der Liste, er kann auch die Stimmabgabe für bevorzugte Bewerber verstärken, indem er bis zu 3 Stimmen pro Bewerber vergeben kann (allerdings unter Beachtung der Höchststimmenzahl, in Stuttgart 60 Stimmen). Zum anderen wird dem Wähler ermöglicht, Kandidaten anderer Wahlvorschläge nach dem Prinzip der freien Liste auf den Stimmzettel seines bevorzugten Wahlvorschlages zu übernehmen (Panaschieren) und gleichfalls 1, 2 oder 3 Stimmen zu vergeben. Es entfällt auf diese Weise für den Wähler der Zwang, ausschließlich Bewerber einer Partei oder Gruppierung zu wählen.

Diese besonderen Stimmabgabemöglichkeiten beeinflussen erheblich das Wahlverhalten bei Kommunalwahlen, das sich damit deutlich vom Wahlverhalten bei anderen Wahlen unterscheidet. Im Mittelpunkt stehen sehr viel stärker Elemente der Persönlichkeitswahl, zurücktreten hingegen die üblichen Parteibindungen der Wähler. Parteipolitisch unabhängige Kräfte gehören zum Selbstverständnis der kommunalen Politikebene in Baden-Württemberg.

Diese Feststellungen haben auch in der Großstadt Stuttgart Gültigkeit. Die Anonymität einer Großstadt, die große Zahl der zu Wählenden (60) sowie der Bewerber (stets mehr als 500 in Stuttgart), eine höhere Mobilität und Fluktuation der Bevölkerung und deren komplexe soziale Strukturen reduzieren die Wirksamkeit der Elemente einer Persönlichkeitswahl indessen erheblich. Die traditionellen politischen Parteien machen auch in einer Großstadt in weit stärkerem Maß als in kleineren Gemeinden parteiprogrammatisch bestimmte Kommunalpolitik, so daß für parteipolitisch unabhängige Kräfte in der Großstadt nur sehr bedingt Raum bleibt.

Anwendung
der wahl-
rechtlichen
Möglichkei-
ten bislang
nur unvoll-
ständig er-
forscht

Angesichts der Besonderheiten des Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg mag es verwundern, daß die tatsächliche Nutzung der wahlrechtlichen Möglichkeiten durch die Wähler nur unvollständig bekannt und erforscht ist. Bekannt war zwar seit langem, wieviel Stimmen mit unveränderten und wieviel mit veränderten Stimmzetteln abgegeben wurden. In Stuttgart werden auch seit Jahrzehnten die Ströme der panaschierten Stimmen erfaßt. Nicht bekannt war dagegen, wie stark kumuliert wird, d. h. wie oft den Bewerbern der eigenen Liste 1, 2 oder 3 Stimmen gegeben bzw. wie mit jeweils 1, 2 oder 3 Stimmen panaschierte Bewerber gewählt wurden. Entsprechend unbekannt bleiben so auch die Auswirkungen des Abstimmverhaltens der Wähler sowohl auf die Ergebnisse der Parteien und Gruppierungen, als auch auf die der Bewerber.

Neues Ergeb-
nisermitt-
lungsverfah-
ren ermög-
licht auch
umfassende
wahlstatis-
tische Aus-
wertungen

Diese Informationslücken waren zwangsläufig, solange das Wahlergebnis nach Stimmen für jeden einzelnen Bewerber überwiegend manuell ermittelt wurde. Zeit und Aufwand ließen es nicht zu, mehr als das Wahlergebnis bereitzustellen. Erst mit der Verbreitung anspruchsvoller EDV-Verfahren zur Stimmenauszählung hat sich dies geändert. Ein solches Verfahren ist das sogenannte Dialogverfahren, das in Stuttgart erstmals bei der Gemeinderatswahl 1989 eingesetzt wurde. Beim Dialogverfahren wird der Inhalt jedes veränderten Stimmzettels vom Wahlvorstand am Bildschirm erfaßt. Die Stimmen der Bewerber aus unveränderten Stimmzetteln ist identisch mit der vom Wahlvorstand bereits festgestellten Zahl gültiger unveränderter Stimmzettel, einer Dialogerfassung dieser Stimmen bedarf es also nicht. Die Anwendung des Dialogverfahrens hat nicht nur erhebliche Konsequenzen auf das Auszählungstempo, statt 4 Tage wurden nur noch 2 Tage zur Auszählung benötigt, sondern es eröffnet auch, aufgrund der Verfügbarkeit jeder einzelnen Stimmenkennzeichnung auf Datenträger, umfassende wahlstatistische Auswertungsmöglichkeiten.

62,9 % der
Stuttgarter
Wähler kumu-
lierten und/
oder pana-
schierten

Fast zwei Drittel der Wähler (135 153 = 62,9 %) in Stuttgart veränderten ihren Stimmzettel und machten bei der Gemeinderatswahl 1989 von den Stimmabgabemöglichkeiten des Kumulierens und/oder des Panaschierens Gebrauch, während 79 619 Wähler = 37,1 Prozent (1984: 41 %) diese Möglichkeiten nicht nützten. Sie wählten durch Abgabe eines unveränderten Stimmzettels, wodurch jeder der vorgedruckten Bewerber des Stimmzettels eine Stimme erhielt.

Anteile ver-
änderter
Stimmzettel
im Landes-
vergleich
höher als in
Stuttgart

Die Entwicklung der Stimmzettel-Veränderungsrate im Zeitvergleich seit 1947 läßt sich anhand Tabelle 1 verfolgen. Im Landesvergleich liegen im übrigen die Anteile von veränderten Stimmzetteln höher. Es besteht eine proportionale Abhängigkeit von der Gemeindegröße, in kleinen Kommunen liegen die Anteile verändert abgegebener Stimmzettel häufig über der 90-Prozent-Marke.

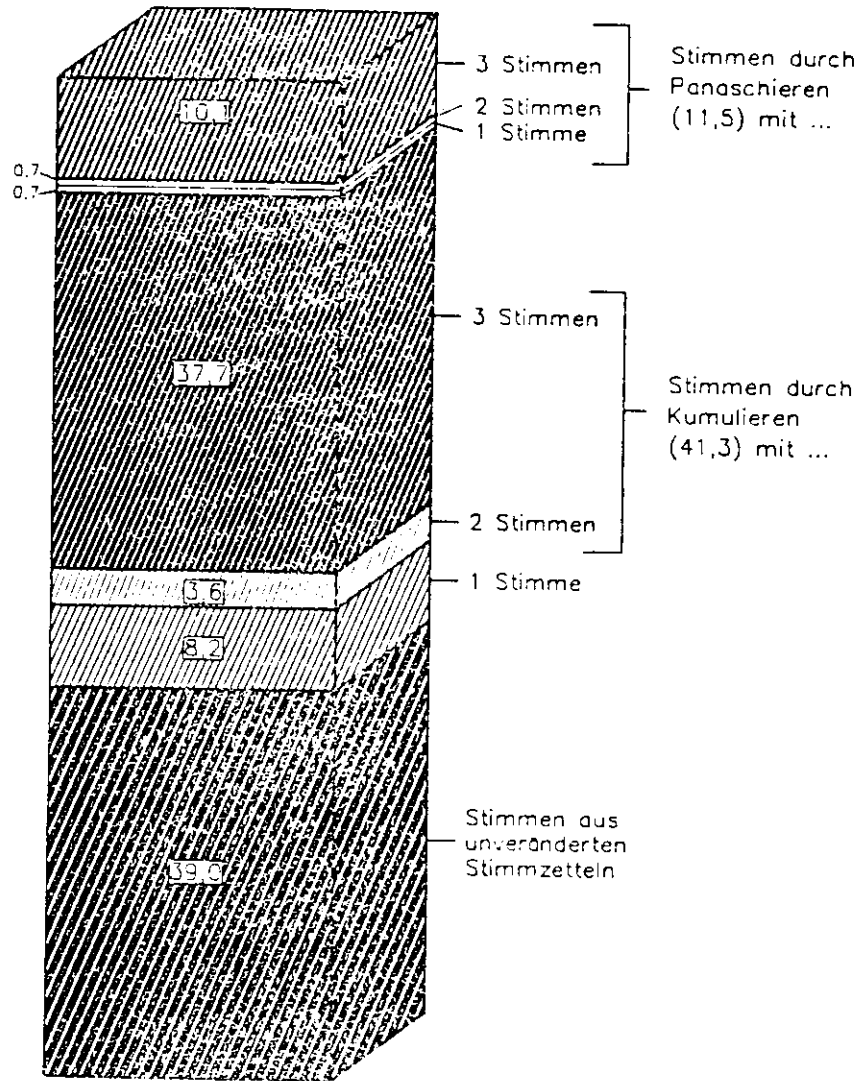
Untergliedert man die Gesamtstimmenzahl bei der Gemeinderatswahl 1989 (vgl. Tabelle 2), so ergibt sich folgendes Bild: 39 Prozent aller in Stuttgart vergebenen Stimmen resultierten aus unveränderten Stimmzetteln und 61 Prozent stammten aus veränderten Stimmzetteln. Aus diesen Anteilen läßt sich im Vergleich zu den Anteilen veränderter und unveränderter Stimmzettel ein quantitatives Maß für das Fehlerrisiko beim Verändern der Stimmzettel gewinnen. Es beträgt 1,9 Prozentpunkte. Statt 62,9 Prozent Anteil veränderter Stimmzettel erreichten die Stimmen aus diesen veränderten Stimmzetteln nur 61,0 Prozent, also 1,9 Prozentpunkte weniger. Im einzelnen lassen sich die Stimmen aus veränderten Stimmzetteln nach der Stimmabgabe wie folgt aufschlüsseln:

37,7 % der
Gesamtstim-
men resul-
tierten aus
Kumulieren-
gen mit 3
Stimmen

Stimmen an eigene Bewerber	}	durch Vergabe von 1 Stimme:	8,2 %
		durch Vergabe von 2 Stimmen:	3,6 %
		durch Vergabe von 3 Stimmen:	37,7 %
Stimmen an panaschierte Bewerber	}	durch Vergabe mit 1 Stimme:	0,7 %
		durch Vergabe mit 2 Stimmen:	0,7 %
		durch Vergabe mit 3 Stimmen:	10,1 %

Das Schaubild auf der folgenden Seite vermittelt noch einmal ein grafisches Gesamtbild der Größenverhältnisse hinsichtlich der Verteilung der Gesamtstimmen aufgrund der Anwendung der verschiedenen Stimmabgabemöglichkeiten durch die Wähler bei der Gemeinderatswahl 1989 in Stuttgart.

Anwendung der Stimmabgabemöglichkeiten bei der Gemeinderatswahl 1989 in Stuttgart (Gesamtsumme = 100)



Angaben in Prozent

Landeshauptstadt Stuttgart, Statistisches Amt

Im Schnitt
24,3 Stimm-
abgabever-
merke pro
(veränder-
tem) Stimm-
zettel

Nachfolgend soll nun das Stimmabgabeverhalten der Wähler, die mit einem veränderten Stimmzettel gewählt haben, einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden. Insgesamt wurden bei der Gemeinderatswahl 1989 in Stuttgart auf veränderten Stimmzetteln 3 281 269 Kennzeichnungen angebracht; das waren im Schnitt 24,3 Stimmabgabevermerke pro (verändertem) Stimmzettel. Daraus resultierten 7 427 130 Stimmen, das heißt mit 1

46,7 % der Stimmabgaben waren Kumulierungen mit 3 Stimmen

Kennzeichnung im Stimmzettel wurden durchschnittlich 2,3 Stimmen vergeben. Dabei war das Kumulieren mit 3 Stimmen die weitaus häufigste Art der Stimmabgabe: 46,7 Prozent aller Stimmabgabevermerke waren Kumulierungen mit 3 Stimmen. Weitere 6,6 Prozent waren Kumulierungen mit 2 Stimmen. Stimmabgaben mit 1 Stimme machten 30,4 Prozent aller Stimmabgabevermerke aus, während auf Panaschierungen insgesamt nur 16,3 Prozent der Stimmabgaben entfielen.

Nur 18,9 % der Gesamtstimmen aus veränderten Stimmzetteln gingen auf Panaschierungen zurück

Auf die Stimmenzahlen wirkte sich das so aus: Über zwei Drittel aller Stimmen aus veränderten Stimmzetteln waren Stimmen aus Kumulierungen, 61,9 Prozent aus Kumulierungen mit 3 Stimmen und 5,9 Prozent aus Kumulierungen mit 2 Stimmen. Auf Panaschierungen gingen 18,9 Prozent der Stimmen aus veränderten Stimmzetteln zurück, darunter alleine 16,6 Prozent auf Panaschierungen mit 3 Stimmen.

Je größer die Stimmenanteile einer Partei, desto größer die Anteile unveränderter Stimmzettel

Gelten diese allgemeinen Trends in gleicher Weise für die einzelnen Wahlvorschläge oder waren Unterschiede im Stimmabgabeverhalten der jeweiligen Wähler der Parteien und Gruppierungen zu beobachten? Zuerst zu den unveränderten Stimmzetteln. Hier war folgende Gesetzmäßigkeit festzustellen: Je größer die Gesamtstimmenanteile einer Partei oder Gruppierung, desto größer die Anteile unveränderter Stimmzettel (CDU: 43,4 %, SPD: 43,0 %, GRÜNE: 39,9 %, FDP/DVP: 36,1 %, FWV/UBL: 21,2 %); eine Ausnahme bildeten nur die REPUBLIKANER, deren niedriger Anteil unveränderter Stimmzettel (30,5 %) vermutlich darauf beruhte, daß der Stimmzettel der Partei keine 60, sondern nur 58 Bewerber aufwies. Wenn ein Wähler mit dem REP-Stimmzettel vermeiden wollte, daß der Partei bei der Abgabe eines unveränderten Stimmzettels automatisch 2 Stimmen verloren gingen, war er gezwungen, seinen Stimmzettel durch Kumulierungen (und/oder ggf. durch Panaschierungen) zu verändern.

Die Wähler der FWV/UBL kumulierten am häufigsten mit 3 Stimmen

Das Abstimmverhalten der Wähler der einzelnen Parteien und Gruppierungen 1) weist sowohl hinsichtlich der Kumulierungen als auch der Panaschierungen keine grundlegenden Unterschiede auf. Einige interessante Trendnuancen lassen sich dennoch herausstellen (vgl. Tabellen 4 und 5). So fiel auf, daß die FWV/UBL von allen im Gemeinderat vertretenen Wahlvorschlägen den höchsten Anteil von Kumulierungen mit 3 Stimmen (80,7 % aller Stimmen aus Einfach-Stimmabgaben und Kumulierungen) hatte; gleichzeitig hatten die Freien Wähler die niedrigsten Anteile der Einfach-Stimmabgaben mit 14,4 Pro-

1) Die Kommentierung bezieht sich nur auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlvorschläge, ein vollständiger Zahlenüberblick über alle angetretenen Wahlvorschläge ist den Tabellen 3 - 5 zu entnehmen.

Die Wähler von SPD und REP verteilten hingegen ihre Stimmen gleichmäßiger auf alle Bewerber

zent (bezogen auf die Gesamtzahl der Stimmen aus Einfach-Stimmabgaben und Kumulierungen). Den zweithöchsten Anteil an Kumulierungen mit 3 Stimmen hatten die GRÜNEN (78,8 %). Die niedrigsten Anteile von 3-Stimmen-Kumulierungen traten indessen bei der SPD (74,8 %) und bei den REPUBLIKANERN (74,9 %) auf. Bei beiden Parteien haben die Wähler also häufiger Bewerber nur mit 1 Stimme gewählt und damit ihre Stimmen gleichmäßiger auf alle Bewerber verteilt als die Wähler der übrigen im Gemeinderat vertretenen Wahlvorschläge.

Panaschierungen für FWV/UBL am häufigsten mit 3 Stimmen

Auch beim Panaschierverhalten zeigten sich, wie erwähnt, keine entscheidenden Unterschiede zwischen den Parteien und Gruppierungen (vgl. Tabelle 5). Es dominierten bei allen zur Gemeinderatswahl angetretenen Wahlvorschlägen klar und deutlich Panaschierungen mit 3 Stimmen, nur in seltenen Fällen wurde mit 1 oder 2 Stimmen panaschiert. Erneut war bei der FWV/UBL die stärkste Tendenz zur Stimmenkonzentration zu beobachten: 92,7 Prozent aller Panaschierstimmen für die FWV/UBL resultierten aus 3-Stimmen-Panaschierungen. Auf der anderen Seite wurden die Panaschierstimmen für die GRÜNEN häufiger als bei allen anderen in den Gemeinderat gewählten Wahlvorschlägen auf mehrere Kandidaten verteilt. 8,4 Prozent der Panaschierstimmen für die GRÜNEN stammten aus Einfach-Panaschierungen, 7,9 Prozent aus Panaschierungen mit 2 Stimmen und 83,7 Prozent aus Panaschierungen mit 3 Stimmen. Zum Vergleich seien noch die Anteile der übrigen Gemeinderatsparteien angefügt: Die Panaschierstimmen der FDP/DVP setzten sich zu 89,6 Prozent aus 3-Stimmen-Panaschierungen zusammen, die der REPUBLIKANER zu 87,8 Prozent, die der CDU zu 88,5 Prozent und schließlich die der SPD zu 86,5 Prozent.

2. Mai 1990

Thomas Schwarz

Tabelle 1: Anteil der veränderten Stimmzettel an der Gesamtzahl der für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmzettel bei den Gemeinderatswahlen in Stuttgart seit 1947

Gemeinderatswahl	veränderte Stimmzettel in %						insgesamt
	CDU	SPD	GRÜNE	FDP/DVP	REP	FWV/UBL	
1989	61,3	60,7	58,8	63,8	70,6	75,5	62,9
1984	56,4	58,1	59,4	64,4	X	70,9	59,0
1980	55,9	58,5	66,4	63,2	X	73,6	58,9
1975	67,0	72,8	X	74,6	X	80,1	70,8
1971	65,0	65,9	X	73,7	X	84,2	67,9
1968	63,3	60,3	X	71,7	X	79,0	64,1
1965	64,3	56,3	X	70,5	X	82,4	64,4
1962	60,6	52,1	X	64,3	X	70,4	58,1
1959	65,3	56,9	X	66,3	X	77,5	62,3
1956	60,7	55,8	X	67,3	X	75,0	60,7
1953	67,4	58,5	X	72,2	X	X	65,8
1951	65,8	47,1	X	60,6	X	X	56,4
1947	52,0	37,2	X	50,4	X	X	41,5

Tabelle 2: Zusammensetzung der Stimmenergebnisse der Wahlvorschläge bei der Gemeinderatswahl 1989 in Stuttgart

Wahlvorschlag	Erhaltene Stimmen insgesamt	davon							
		Stimmen aus unveränderten Stimmzetteln		Stimmen aus veränderten Stimmzetteln durch ...					
				Stimmabgabe mit 1 Stimme	Kumulieren mit ...		Paraschieren mit ...		
		Anzahl	%		Anzahl	2 Stimmen	3 Stimmen	1 Stimme	2 Stimmen
CDU	3 804 770	1 650 300	43,4	324 308	147 106	1 477 455	11 573	12 150	181 878
SPD	3 445 952	1 481 160	43,0	292 693	141 034	1 284 330	16 329	17 100	213 306
GRÜNE	1 514 058	604 020	39,9	98 658	47 420	520 296	20 453	19 298	203 910
FDP/DVP	1 245 030	449 160	36,1	87 688	33 774	399 864	12 398	16 110	246 036
REP	1 152 940	351 828	30,5	137 956	42 524	539 826	4 940	4 934	70 932
FWV/UBL	660 517	140 340	21,2	38 975	13 256	218 634	7 135	11 054	231 123
ALL	117 924	29 340	24,9	8 927	2 956	40 956	2 624	2 542	30 579
ÖDP	122 698	3 740	3,0	2 236	5 136	73 407	3 255	3 064	31 860
MLPD	19 581	780	4,0	233	336	14 454	334	234	3 210
FAP	5 469	930	17,0	146	30	1 473	536	182	2 172
MPO	91 369	41 580	45,5	4 760	2 172	26 121	1 301	1 110	14 325
Insgesamt	12 180 308	4 753 178	39,0	996 580	435 744	4 596 816	80 878	87 778	1 229 334

Tabelle 3: Zusammensetzung der Stimmenergebnisse der Wahlvorschläge aus veränderten Stimmzetteln bei der Gemeinderatswahl 1989 in Stuttgart

Wahlvorschlag	Stimmabgabe mit 1 Stimme		Stimmen durch Kavalieren mit ...					
			2 Stimmen		3 Stimmen		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
CDU	324 308	16,6	167 105	7,5	1 477 455	75,8	1 948 869	100
SPD	292 693	17,0	141 034	8,2	1 296 339	74,8	1 718 057	100
GRÜNE	98 658	14,8	47 423	7,1	520 296	70,1	666 374	100
FDP/DVP	87 688	16,8	33 774	6,5	399 864	76,7	521 326	100
REP	137 956	19,2	42 524	5,7	339 326	74,9	720 306	100
FWV/UBL	38 975	14,4	13 296	4,9	218 634	80,7	270 865	100
ALL	8 927	16,9	2 956	5,6	40 956	77,5	52 839	100
ÖDP	2 236	2,8	5 135	6,4	73 407	90,9	80 779	100
MLPD	233	1,6	336	2,2	14 454	96,2	15 023	100
FAP	146	8,9	30	1,8	1 473	89,3	1 649	100
NPD	4 760	14,4	2 172	6,6	26 121	79,0	33 053	100
Insgesamt	996 580	16,5	435 744	7,2	4 596 816	75,2	6 029 140	100

Tabelle 4: Zusammensetzung der Parteistimmen bei der Gemeinderatswahl 1989 in Stuttgart

Wahlvorschlag	Stimmen durch Parteistimmen mit ...							
	1 Stimme		2 Stimmen		3 Stimmen		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
CDU	11 573	5,6	12 180	5,9	101 076	88,5	205 601	100
SPD	16 329	6,6	17 100	6,9	217 853	85,5	245 735	100
GRÜNE	20 452	8,4	19 298	7,9	263 913	83,7	243 644	100
FDP/DVP	12 392	4,5	10 110	5,1	210 375	69,6	274 544	100
REP	4 940	6,1	4 036	6,1	70 972	87,8	60 806	100
FWV/UBL	7 135	2,9	11 054	4,4	231 123	92,7	249 312	100
ALL	2 624	7,3	2 542	7,1	21 679	85,6	35 745	100
ÖDP	3 253	8,5	3 064	3,0	31 040	83,4	38 179	100
MLPD	334	8,8	234	6,2	3 210	85,0	3 778	100
FAP	536	13,5	182	5,0	2 172	75,2	2 890	100
NPD	1 401	7,8	1 110	6,6	13 313	85,6	16 736	100
Insgesamt	80 578	5,1	87 720	5,3	1 179 236	92,9	1 397 990	100